

Bundesgesetzblatt ⁵⁶¹

Teil II

Z 1998 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1983

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 83	Gesetz zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit	562
14. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	564
4. 8. 83	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	566
11. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr	569
11. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	569
16. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	570
26. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	570
29. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	572
29. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	572
31. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	573
31. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	574
1. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	574
1. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	575
2. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	575
2. 9. 83	Bekanntmachung der Änderungen des englischen Wortlauts der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	576

Gesetz
zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein,
der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit

Vom 9. September 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 8. Oktober 1982 unterzeichneten Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 795) wird zugestimmt. Das Zusatzübereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. September 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein,
der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Fürstentum Liechtenstein,
die Republik Österreich
und die Schweizerische Eidgenossenschaft

sind übereingekommen, zur Ergänzung des Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 – im folgenden Übereinkommen genannt – folgendes zu vereinbaren:

Artikel 1

In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Einleitung von Nummer 2 folgende Fassung:

„Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 mit der Maßgabe, daß“.

Artikel 2

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzübereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde mit Wirkung ab dem Tag in Kraft, an dem das Dritte Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in Kraft getreten ist. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzübereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 8. Oktober 1982 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Redies

Für das Fürstentum Liechtenstein
Mario Graf Ledebur

Für die Republik Österreich
Dr. Werner Sautter

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
J.-D. Baechtold

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen
feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken**

Vom 14. Juli 1983

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1983 zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Mai 1983
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 24. Mai 1983 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für die
Deutsche Demokratische Republik am 5. Oktober 1978
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist weiterhin für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	1. April 1982
Bangladesch	am	3. Oktober 1979
Belgien	am	12. Juli 1982
Bulgarien	am	5. Oktober 1978
Dänemark	am	5. Oktober 1978
Finnland	am	5. Oktober 1978
Ghana	am	5. Oktober 1978
Indien	am	15. Dezember 1978
Irland	am	16. Dezember 1982
Italien	am	27. November 1981
Japan	am	9. Juni 1982
Jemen	am	5. Oktober 1978
Jemen, Demokratischer	am	12. Juni 1979
Kanada	am	11. Juni 1981
Kap Verde	am	3. Oktober 1979
Kuba	am	5. Oktober 1978
Kuwait	am	2. Januar 1980

mit dem nachstehenden Vorbehalt:

(Translation)

This Convention binds the State of Kuwait only towards States Parties thereto. Its obligatory character shall *ipso facto* terminate with respect to any hostile state which does not abide by the prohibition contained therein.

(Übersetzung)

Dieses Übereinkommen bindet den Staat Kuwait nur gegenüber den Vertragsstaaten des Übereinkommens. Seine Verbindlichkeit endet ohne weiteres in bezug auf jeden feindseligen Staat, der das in dem Übereinkommen enthaltene Verbot nicht beachtet.

Laotische Demokratische Volksrepublik	am	5. Oktober 1978
Malawi	am	5. Oktober 1978
Mongolei	am	5. Oktober 1978

Niederlande am 15. April 1983
 (für das Königreich in Europa und die
 Niederländischen Antillen)
 nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"The Kingdom of the Netherlands accepts the obligations laid down in Article I of the said Convention as extending to states which are not a party to the Convention and which act in conformity with Article I of the Convention."

„Das Königreich der Niederlande nimmt die in Artikel I des Übereinkommens niedergelegten Verpflichtungen mit der Maßgabe an, daß sie sich auf Staaten erstrecken, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind und die im Einklang mit Artikel I des Übereinkommens handeln.“

Norwegen	am	15. Februar 1979
Papua-Neuguinea	am	28. Oktober 1980
Polen	am	5. Oktober 1978
Rumänien	am	6. Mai 1983
São Tomé und Príncipe	am	5. Oktober 1979
Sowjetunion	am	5. Oktober 1978
Ukraine	am	5. Oktober 1978
Weißrußland	am	5. Oktober 1978
Spanien	am	5. Oktober 1978
Sri Lanka	am	5. Oktober 1978
Tschechoslowakei	am	5. Oktober 1978
Tunesien	am	5. Oktober 1978
Ungarn	am	5. Oktober 1978
Vereinigtes Königreich *)	am	5. Oktober 1978
Vereinigte Staaten	am	17. Januar 1980
Vietnam	am	26. August 1980
Zypern	am	5. Oktober 1978

Die Salomonen haben am 19. Juni 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

*) Das Vereinigte Königreich hatte bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 16. Mai 1978 eine Erklärung über die Erstreckung dieses Übereinkommens auf bestimmte Gebiete abgegeben. Wie auf Anfrage hierzu die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Schreiben vom 16. Februar 1983 notifiziert hat, erstreckt sich die Anwendung des Übereinkommens auf die nachstehend aufgeführten Gebiete:

Jersey, Guernsey, Insel Man, St. Christoph-Nevis, Anguilla, Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln sowie die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern.

Bonn, den 14. Juli 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 von Staden

Der Bundesminister
 für innerdeutsche Beziehungen
 In Vertretung
 Dr. Hennig

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
Vom 4. August 1983**

Das in Bonn am 19. Januar 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich wird nebst der dazugehörigen Vereinbarung durch Notenwechsel vom selben Tage nach seinem Artikel 8

am 1. September 1983

in Kraft treten. Das Abkommen und die dazugehörige Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Österreich
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Österreich –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiete der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet

- der Ausdruck „Hochschule“ alle Universitäten und Hochschulen, denen in der Republik Österreich und in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, den

Doktorgrad zu verleihen, oder an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können;

- der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines Studiums verliehen wird;
- die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums als auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 2

(1) Einschlägige Studien in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Republik Österreich angerechnet und Prüfungen anerkannt, in welchem sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

(2) Einschlägige Studien in der Republik Österreich werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet und Prüfungen anerkannt, in welchem sie an einer Hochschule in der Republik Österreich angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

(3) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten in diesem Abkommen vorgesehene Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes

Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweils anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist.

Artikel 4

(1) Der Inhaber eines Doktorgrades oder eines akademischen Grades, der unmittelbar zur Aufnahme eines Doktorstudiums/Doktoratsstudiums berechtigt, hat das Recht, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

(2) Der Inhaber eines anderen akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf, unter Angabe der Hochschule, die ihn verliehen hat.

Artikel 5

Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Staates.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 19. Januar 1983 in zwei Urschriften

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Lautenschlager

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Pein

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 19. Januar 1983

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in dem Abkommen erwähnten Anerkennungen und Anrechnungen werden zum Zweck eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums gewährt.
2. Der Gegenstand des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich besteht darin, die Vorbildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsparteien festzulegen. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird. Die nach den Rechtsvorschriften der

Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je vier von den beiden Staaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

beiden Vertragsparteien für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wie Zulassungsbeschränkungen und ähnliches, werden durch das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich nicht berührt.

3. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich umfaßt nicht den effectus civilis. Nach Abschluß dieses Abkommens werden beide Vertragsparteien prüfen, inwieweit Fragen des effectus civilis in einem besonderen Abkommen geregelt werden können.
4. Die Anrechnung einschlägiger Studien und die Anerkennung von Prüfungen setzen voraus, daß die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von einer Hochschule ausgesprochen ist, die der Hochschule entspricht, an der das Studium fortgesetzt werden soll.
5. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens Studienzeiten nur angerechnet und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Prüfungsrechts.

6. Die Verbindlichkeit des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich auf deutscher Seite ist auf Grund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt gegeben:
- Soweit für Entscheidungen auf Grund dieses Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
 - Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt dieses Abkommen als Empfehlung. Es gilt unmittelbar, wenn in die jeweilige Prüfungsordnung die Bestimmung des § 6 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ („Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend“) übernommen worden ist.
7. In Schleswig-Holstein kann ein ausländischer akademischer Grad nur in Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.
8. Diese ergänzende Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zusammen mit dem Abkommen, das durch diese Vereinbarung ergänzt werden soll, in Kraft tritt und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet.
- Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Lautenschlager

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Republik Österreich
Herrn Dr. Franz Pein
Bonn

Der Österreichische Botschafter
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 19. Januar 1983

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Österreich mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Franz Pein

An den
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Hans Werner Lautenschlager
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr
und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften
und Werbematerial für den Fremdenverkehr**

Vom 11. August 1983

Nach der Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 13. Mai 1983 sind die Übereinkünfte vom 4. Juni 1954 (BGBl. 1956 II S. 1886)

1. Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr,
2. Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

mit Wirkung vom 25. Juli 1983 für die Türkei in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1983 (BGBl. II S. 452).

Bonn, den 11. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 11. August 1983

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Oman am 19. April 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1983 (BGBl. II S. 322).

Bonn, den 11. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von
in den Weltraum gestarteten Gegenständen
Vom 16. August 1983**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Japan am 20. Juni 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1982 (BGBl. II S. 517).

Bonn, den 16. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 26. August 1983**

In Jakarta ist am 20. Juni 1983 im Rahmen des Werft-hilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 20. Juni 1983
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Werft Orenstein & Koppel AG, Dortmund, einen 4 000 cbm Laderaumsaugbagger zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 56 000 000,- DM (sechshundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Dek-

kungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 56 000 000,- DM (sechshundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 20. Juni 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Indonesien
Sudarmo Martonagoro, M. A.
Amtierender Generaldirektor
für Auswärtige Wirtschaftsbeziehungen,
Außenministerium der Republik Indonesien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 29. August 1983

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 für

Uruguay am 27. Juli 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1979 (BGBl. II S. 1025).

Bonn, den 29. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 29. August 1983

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Belgien am 4. September 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1086).

Bonn, den 29. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 31. August 1983

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für die

Schweiz am 20. August 1983
in Kraft getreten.

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

«La Suisse se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction, énumérée dans l'article premier, qu'elle considère comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des motifs politiques; dans ces cas, la Suisse s'engage à prendre dûment en considération, lors de l'évaluation du caractère de l'infraction, son caractère de particulière gravité, y compris le fait:

- a. Qu'elle a créé un danger collectif pour la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes, ou bien
- b. Qu'elle a atteint des personnes étrangères aux mobiles qui l'ont inspirée, ou bien
- c. Que des moyens cruels ou perfides ont été utilisés pour sa réalisation.»

„Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht; sie verpflichtet sich in diesen Fällen, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a. daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat;
- b. daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemeinsam hatten, oder
- c. daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1983 (BGBl. II S. 175).

Bonn, den 31. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
Vom 31. August 1983**

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Herstel-
ler von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl.
1965 II S. 1243) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für
Panama am 2. September 1983
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 26. September 1979 (BGBl. II
S. 1076).

Bonn, den 31. August 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)
Vom 1. September 1983**

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Ver-
folgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte
Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl.
1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Korea, Republik am 24. Juni 1983
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
27. April 1983 (BGBl. II S. 333).

Bonn, den 1. September 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 1. September 1983

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Griechenland am 18. September 1983
in Kraft treten.

Die griechische Regierung hat die Verwaltungs- und Rechtsabteilung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Griechenland („Direction des Affaires Administratives et Judiciaires du Ministère des Affaires Etrangères de la République Hellénique“) als Zentrale Behörde im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1983 (BGBl. II S. 321).

Bonn, den 1. September 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens**

Vom 2. September 1983

Das Vereinigte Königreich hat nach Artikel 62 Abs. 3 des Vertrages vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664) erklärt, daß der Vertrag auf die Insel Man anwendbar sei. Die Erklärung wird

am 29. Oktober 1983

wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1983 (BGBl. II S. 227).

Bonn, den 2. September 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,85 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
der Änderungen des englischen Wortlauts
der Anlage des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 2. September 1983

Die auf der Konferenz der Vertragsregierungen am 10. November 1977 beschlossenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1978 II S. 1445) hatten u. a. die Änderung des englischen Wortlauts der Empfehlungen 4.1 und 4.2 zum Gegenstand. Der Ausdruck „International Sanitary Regulations“ wurde durch den Ausdruck „International Health Regulations“ ersetzt.

Durch Beschluß des Facilitation-Ausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 2. Februar 1979 ist der englische Wortlaut der Anlage des Übereinkommens erneut redaktionell geändert worden. Danach ist auch in der

Norm 3.7,
Empfehlung 3,8 und
Norm 4.5

der Ausdruck „International Sanitary Regulations“ durch den Ausdruck „International Health Regulations“ zu ersetzen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. 1983 II S. 18).

Bonn, den 2. September 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hoffmann